

Aktenzeichen: 6 AZR 678/78

LAG Frankfurt am Main

Urteil des BAG vom 13. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BPersVG §§ 46, 8; Manteltarifvertrag für die Angestellten
der Bundesanstalt für Arbeit § 24.

Leitsätze:

1. Die Gestaltungsmöglichkeit des § 24 MTA (vorübergehende Übertragung einer tarifvertraglich höherwertigen Tätigkeit) ist eine Ausnahmeregelung; sie ist eng auszulegen und darf nicht rechtsmißbräuchlich benutzt werden.
2. Sowohl zur Übertragung der höherwertigen Tätigkeit als auch zu deren Widerruf bedarf es eines sachlichen Grundes.
3. Daran fehlt es, wenn die Übertragung der Tätigkeit lediglich aus Anlaß der Freistellung des Arbeitnehmers von seiner dienstlichen Tätigkeit als Personalratsmitglied widerrufen wird.

(Im Anschluß an BAG AP Nr. 4 zu § 24 BAT)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 678/78

2 Sa 827/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
13. Januar 1981

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Spiegelhalter und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 13. April 1978 - 2 Sa 827/77 - wird zurückgewiesen.

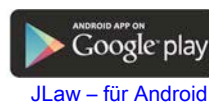
Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, auf dessen Arbeitsverhältnis der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit (MTA) Anwendung findet, ist seit 1. Januar 1967 als Angestellter bei der Beklagten beschäftigt und erhält Gehalt nach der Vergütungsgruppe IV a MTA.

Vom 1. Juni 1976 an wurde dem Kläger vorübergehend die tarifvertraglich höherwertige Tätigkeit eines Vermittlers (2 F) übertragen mit einer nach § 24 MTA berechneten persönlichen Zulage.

Der Kläger ist Vorsitzender des Personalrats und des Hauptpersonalrats der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Beklagten (ZAV). Auf Antrag des Personalrats vom 7. Dezember 1976 ist er von seiner dienstlichen Tätigkeit ab 9. Dezember 1976 freigestellt worden. Zugleich wurde die vorübergehende Beauftragung als Vermittler (2 F) widerrufen.

Der Kläger hält diesen Widerruf für unwirksam und hat mit seiner Klage Zahlung der Zulage für die Monate Dezember 1976 bis einschließlich Februar 1977 geltend gemacht.

Der Aufgabenbereich eines Vermittlers (2 F) hat in der ZAV über den 30. November 1976 hinaus fortbestanden. Seit dem 1. Februar 1977 ist er von anderen Angestellten der Beklagten wahrgenommen worden.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 611,34 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1977 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

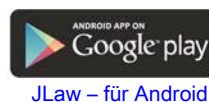
Entscheidungsgründe:

I.1. Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG a.F., § 121 ArbGG 1979 statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht begründet worden.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Die Vorinstanzen haben richtig im Urteilsverfahren entschieden, weil hier ein über § 46 Abs. 2 BPersVG vermittelter, auf § 611 Abs. 1 BGB gegründeter Zahlungsanspruch geltend gemacht wird (zur inhaltsgleichen Regelung nach § 37 Abs. 2 BetrVG ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. z.B. AP Nr. 34 zu § 37 BetrVG 1972 [zu I 2 der Gründe]).

II. Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß dem Kläger der mit der Klage begehrte Zahlungsanspruch zusteht.

1. Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß gegen die in § 24 Abs. 4 MTA vorgesehene Widerrufsmöglichkeit keine rechtlichen Bedenken bestehen, insbesondere, daß es für den Widerruf keiner Mitwirkung des Personalrats bedarf. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hierzu (vgl. zuletzt zur gleichlautenden Bestimmung des § 24 BAT, BAG, Urteil des Vierten Senats vom 2. Mai 1979, AP Nr. 4 zu § 24 BAT).

2. Mit dem Landesarbeitsgericht ist entgegen der Auffassung der Revision auch zu verneinen, daß der Widerruf der Beklagten vom 9. Dezember 1976 wirksam war. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht darauf abgestellt, daß der Widerruf gegenüber dem Kläger eines sachlichen Grundes entbehrte.

Der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat wiederholt ausgesprochen, daß die Gestaltungsmöglichkeit des § 24 BAT (inhaltsgleich mit § 24 MTA) eine Ausnahmeregelung darstellt, deshalb eng auszulegen ist und nicht rechtsmißbräuchlich benutzt werden darf (BAG AP Nr. 3 und 4 zu § 24 BAT). Daraus hat der Senat abgeleitet, daß sowohl die vorübergehende Tätigkeitsübertragung als auch deren Widerruf eines sachlichen Grundes bedarf (BAG AP Nr. 1 und 3 zu § 9 MTB II). Dieser Auffassung des Vierten Senats schließt sich der erkennende Senat an. Ein solcher sachlicher Grund fehlt hier.

- 4 -



- 4 -

Mit Rücksicht auf § 8 und § 46 Abs. 2 BPersVG ist ein sachlicher Grund, der die Beklagte zum Widerruf berechtigen könnte, jedenfalls nicht in der Freistellung des Klägers als Personalratsmitglied zu sehen. Die ihm aufgrund der Beauftragung als Vermittler zu zahlende Zulage ist Arbeitsentgelt und unabhängig von der Freistellung weiter zu gewähren (§ 24 Abs. 4 MTA). Der Widerruf wäre nur dann wirksam, wenn er nicht in der Freistellung des Klägers begründet, sondern eine andere, nicht mit der Personalratstätigkeit des Klägers zusammenhängende Ursache hätte. Dafür hat das Landesarbeitsgericht nichts festgestellt. Tatsachen hierfür hat die Beklagte auch nicht vorgebracht.

Damit ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger jedenfalls für den von ihm begehrten Zeitraum (Dezember 1976 bis einschließlich Februar 1977) die Zulage weiter zu gewähren.

3. Die hiergegen von der Revision gerichteten Angriffe sind nicht geeignet, ein anderes Ergebnis zu rechtfertigen.

a) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO verletzt, weil es den Vortrag der Beklagten nicht beachtet habe, die dem Kläger vorübergehend übertragene Tätigkeit sei am 1. Februar 1977 einer Angestellten übertragen worden. Diese habe aber keine Zulage gewährt bekommen, weil sie bereits in der Vergütungsgruppe III eingereiht gewesen sei.

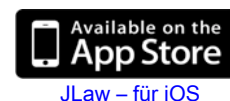
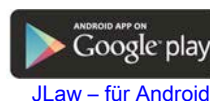
Diesen Vortrag hat das Landesarbeitsgericht zu Recht nicht berücksichtigt, weil er nicht erheblich ist. Selbst wenn nämlich die dem Kläger übertragene Tätigkeit von diesem Zeitpunkt an einem anderen Mitarbeiter übertragen worden ist, folgt daraus weder, daß ein sachlicher Grund für den Widerruf am 9. Dezember 1976 gegeben war, noch daß überhaupt zu dieser Zeit beabsichtigt war, die Tätigkeit einem bestimmten anderen Mitarbeiter zu übertragen.

Der Anspruch steht dem Kläger auch für den Monat Februar 1977 zu, obwohl die Beklagte die Tätigkeit am 1. Februar 1977 einer anderen Mitarbeiterin übertragen hatte. Es kann dahinstehen, ob diese Übertragung sachlich begründet war, da jeden-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

falls die Beklagte eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Kläger, der ein erneuter Widerruf zu entnehmen wäre, nicht abgegeben hat.

b) Soweit die Revision meint, die Zulage werde nicht wegen der Freistellung des Klägers nicht gewährt, sondern wegen des zulässigen Widerrufs der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit, so kommt es darauf schon deshalb nicht an, weil die Beklagte für die Zulässigkeit des Widerrufs keinen sachlichen Grund in den Tatsacheninstanzen genannt hat.

c) Soweit die Revision unter Hinweis auf ein sog. Lebensstandardprinzip die Auffassung vertritt, die §§ 8, 46 BPersVG sichern nur das Einkommen, welches dem Kläger nach dem Arbeitsvertrag auf Dauer zugestanden worden sei, ist auch dies nicht erheblich. Der Senat hat in seinen Entscheidungen vom 29. Juli 1980 (- 6 AZR 1098/78 - zur Veröffentlichung in AP vorgesehen und - 6 AZR 231/78 - zur Veröffentlichung in AP und in der Amtlichen Sammlung bestimmt) dargelegt, daß das Lebensstandardprinzip nicht Anspruchsgrund für Leistungen des Arbeitnehmers sein kann. Entsprechend ist es umgekehrt auch nicht geeignet, etwaige Ansprüche auszuschließen. Auf welche Dauer Ansprüche dem Arbeitnehmer "zugestanden" sind, ist für die Anwendung von § 46 BPersVG unerheblich. Jedenfalls bis zum einem wirksamen Widerruf steht dem freigestellten Personalratsmitglied die aufgrund der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit zu zahlende persönliche Zulage zu.

d) Im übrigen übersieht die Revision, daß der Kläger mit seiner Klage nicht begehrt, die Zulage dauernd zu erhalten, sondern deren Zahlung für drei Monate fordert. Wie zu entscheiden ist, wenn die Beklagte einen wirksamen Widerruf erklärt, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Prozesses.

gez.: Dr. Auffarth Roeper Dr. Leinemann
 Spiegelhalter Dr. Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

